



Mitteilungsblatt

für die Gemeinde Donnersdorf

Ortsteile Donnersdorf, Falkenstein, Kleinheinfeld,
Pusselsheim, Traustadt, Gut Tugendorf

30. Jahrgang

Nr. 7

16.07.2019

Bekanntmachungen

Öffnungszeiten Rathaus in den Sommerferien!

Das Rathaus ist in den Sommerferien wie folgt besetzt:
Mittwoch, 31.07.2019 von 15 - 18 Uhr
Mittwoch, 07.08.2019 von 15 - 18 Uhr
Vom 12.08.-25.08.2019 ist das Rathaus geschlossen.
Mittwoch, 28.08.2019 von 15 - 18 Uhr
Mittwoch, 04.09.2019 von 15 - 18 Uhr
Mittwoch, 11.09.2019 wieder von 13.30 - 18 Uhr.

Wir wünschen schöne Ferien und gute Erholung!

Verpachtung von Gemeindeäckern

Am Donnerstag, 25.07.2019 um 20 Uhr findet im Rathaus in Donnersdorf die Verpachtung von einigen Gemeindeäckern statt. Interessierte Landwirte aus dem Gemeindegebiet werden hiermit eingeladen an der Pachtvergabe teilzunehmen.

Folgende Flächen stehen zur Verpachtung:

OT Pusselsheim

Kirchbergäcker	FINr. 409	1,0575 ha
Kirchbergäcker	FINr. 410	0,4166 ha
Sauhecken	FINr. 415	1,0090 ha

OT Falkenstein

Beuten	FINr. 1138	1,1510 ha
--------	------------	-----------

OT Donnersdorf

Herrnsee	FINr. 437	1,9210 ha
Am Galgen	FINr. 696	0,9890 ha
Am Traustadter Pfad	FINr. 1272	0,7070 ha
Ellenbreit	FINr. 871 + 872	2,4000 ha

Die Pachtlaufzeit wird an die in den Gemeindeteilen bestehende Pachtdauer angepasst.

GEMEINDE DONNERSDORF

Klaus Schenk

Erster Bürgermeister

Hundehinterlassenschaften

Am ehem. Dorfweiher in Traustadt hat die Gemeinde eine Sandspielecke gestaltet – für Kinder zum Spielen. Leider wird dieser Sandkasten als Hundeklo benutzt. Wir appellieren an die Hundebesitzer im Bereich ehem. Dorfsee ihre Hunde an die Leine zu nehmen um diese Verschmutzungen einzustellen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

GEMEINDE DONNERSDORF

Klaus Schenk

Erster Bürgermeister

Abfalltonnen an den Friedhöfen!

Es muss immer wieder festgestellt werden, dass die Tonnen an den gemeindlichen Friedhöfen falsch befüllt werden. In die gelbe Tonne gehört, wie zu Hause auch, nur Plastikabfall, Grünabfall soll in die aufgestellten Sammelboxen. Es muss nämlich festgestellt werden, dass vermehrt Grünabfall über die Gelbe Tonne entsorgt wird. Wir bitten dies zukünftig zu beachten.

GEMEINDE DONNERSDORF

Klaus Schenk

Erster Bürgermeister

**Richtwerte für Grundstückspreise zum Stichtag
31.12.2018 in den Mitgliedsgemeinden
der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen**

Für den Landkreis Schweinfurt wurden die Bodenrichtwerte zum 31.12.2018 durch den Gutachterausschuss am 27. und 28.05.2019 ermittelt. Grundlage für die Ermittlung sind die in der geführten Kaufpreissammlung gespeicherten Kauffälle unbebauter Grundstücke.

In der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Zimmer 21, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen liegen ab sofort auf die Dauer eines Monats die nachfolgenden Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- a) die Bodenrichtwertkarte für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen,
- b) die Bodenrichtwertliste, sowie
- c) ein Erläuterungsschreiben.

Auch außerhalb dieser Zeit der öffentlichen Auslegung kann jedermann von der Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte der Landkreise Haßberge und Schweinfurt im Landratsamt in Haßfurt Auskunft über die Richtwerte erhalten (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Bodenrichtwertliste ist zudem über den Bayernatlas (www.Bodenrichtwerte-Bayern.de) einsehbar und auf der Homepage des Landkreises Haßberge eingestellt und abrufbar.

Gerolzhofen, 08.07.2019
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
gez. Wozniak,
Gemeinschaftsvorsitzender

**Vier neue Feldgeschworene im
Landkreis Schweinfurt
Landrat Töpfer vereidigt Ehrenamtliche
bei Siebenerfest in Stammheim**

Landkreis Schweinfurt. Beim Siebenerfest der Feldgeschworenengruppe „Süd“ in Stammheim am 6. Juli 2019 hat Landrat Florian Töpfer vier neue Feldgeschworene vereidigt. „Ich freue mich, dass sich immer wieder Bürger unseres Landkreises bereit erklären, dieses wichtige Ehrenamt auszuüben und somit zum Erhalt eines über 500 Jahre alten Brauchtums beitragen“, sagte Landrat Töpfer. Feldgeschworene wirken bei der Kennzeichnung von Grundstücksgrenzen mit.

Als neuen Feldgeschworenen aus der Gemeinde Donnersdorf konnte Landrat Töpfer Herrn Felix Schorr, vereidigen.

**Sparkasse
Schweinfurt-Haßberge**

Donnersdorf, im Juli 2019

Die Sparkasse Schweinfurt-Haßberge informiert:

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden der Sparkassenfiliale Donnersdorf, nach über 38 Jahren übergebe ich die Leitung der Filiale Donnersdorf zum 1. August 2019 in die Hände meines Kollegen, Herrn Bernd Keller und verabschiede mich in die Ruhephase der Altersteilzeit. Für die langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanke ich mich an dieser Stelle ganz herzlich. Mein besonderer Dank gilt den vielen treuen Kundinnen und Kunden, die mich in all den Jahren begleitet haben. Es war eine – zwar von hoher Verantwortung geprägte – aber auch spannende und schöne Zeit. Ich bin davon überzeugt, dass mit meinem Nachfolger, Herrn Bernd Keller, auch in Zukunft eine freundliche und kompetente Betreuung gewährleistet ist. Herr Keller ist bereits seit vielen Jahren in der Kundenberatung tätig und wird sich engagiert um Ihre Finanzen kümmern. Ich freue mich, wenn Sie auch meinem Nachfolger Ihr Vertrauen schenken. Ihnen persönlich wünsche ich alles Gute, viel Glück und vor allem Gesundheit.

Mit herzlichem Dank,
Ihr Jürgen Sterzinger
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
Filiale Donnersdorf

Hinweis!

Auf dem am 16.06.2019 herausgegebenen Amtsblatt war auf Seite 1 als Herausgabedatum **16.05.2019** sowie die laufende Nummer **5** vermerkt. Die Angabe der Nummerierung und das Herausgabedatum waren fehlerhaft. Richtig als Herausgabedatum wäre der **16.06.2019** und als Nummer des Amtsblattes die Nr. **6** gewesen.

Aufgrund dieses Druckfehlers werden die

- Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)
- Bekanntmachung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Donnersdorf
- Bekanntmachung über den Bebauungsplan „Parkplatz Falkenstein“ für den Gemeindeteil Falkenstein nochmals veröffentlicht.

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter**
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Donnersdorf folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Donnersdorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub –insbesondere bei feuchter Witterung– die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 28.03.2017 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Donnersdorf vom 15.04.2017, Nr. 4) außer Kraft.

Donnersdorf, 14.05.2019

Gemeinde Donnersdorf

Schenk, 1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder)

- 1) im Gemeindeteil Donnersdorf
 - a) Hauptstraße (ST 2275, ST 2277) auf der gesamten Länge
 - b) Oberschwappacher Straße (ST 2277) auf der gesamten Länge
 - c) Falkensteiner Straße (ST 2426) auf der gesamten Länge
- 2) im Gemeindeteil Falkenstein
Ortsdurchgangstraße ST 2426 auf der gesamten Länge
- 3) im Gemeindeteil Kleinrheinfeld
Ortsdurchgangstraße SW 54 auf der gesamten Länge
- 4) im Gemeindeteil Pusselsheim
Am Kirchberg (SW 54) auf der gesamten Länge
- 5) im Gemeindeteil Traustadt
 - a) Voit-von-Rieneck-Straße (SW 54) auf der gesamten Länge
 - b) Am Schloß (SW 54) auf der gesamten Länge
 - c) Teil der Julius-Echter-Straße (SW 54), beginnend ab der Voit-von-Rieneck-Straße und endend an der Straße Am Schloß

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

**Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Donnersdorf folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Donnersdorf Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite

(Fahrbahnen, Radwege,

Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

- | | |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen,

b) die Freilegung der Grundflächen,

c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,

d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,

e) die Herstellung von Radwegen,

f) die Herstellung von Gehwegen,

g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,

h) die Herstellung von Mischflächen,

i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,

j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,

k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen

werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen

gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 03.02.1988 (Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt vom 17.02.1988, Nr. 7) außer Kraft.

Donnersdorf, 14.05.2019

Gemeinde Donnersdorf

gez. Schenk,

Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Donnersdorf

I.

In der Sitzung am 20.05.2019 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Donnersdorf die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Darstellung eines öffentlichen Parkplatzes mit Eingrünung vor. Von der Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Grundstück FI.Nr. 132 der Gemarkung Falkenstein betroffen. Die Lage ergibt sich aus der nachstehenden Karte:



Der Beschluss des Gemeinderats über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

II.

Mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Donnersdorf vom 20.05.2019 wurde die Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Begründung liegen in der Zeit vom 23.07.2019 bis 23.08.2019 in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden.

Allgemeine Dienststunden sind:

Montag: 8.30 Uhr - 12 Uhr

Dienstag: 8.30 Uhr - 12 Uhr und 13.30 Uhr - 15 Uhr

Mittwoch: 8.30 Uhr - 12 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr - 12 Uhr und 13.30 Uhr - 17 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr - 12 Uhr.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen unter www.vg-gerolzhofen.de eingesehen werden.

Donnersdorf, 06.06.2019
Gemeinde Donnersdorf
Schenk, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Parkplatz Falkenstein“ für den Gemeindeteil Falkenstein

I.

In der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Donnersdorf am 20.05.2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Parkplatz Falkenstein“ beschlossen. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird das Grundstück Fl.Nr. 132 der Gemarkung Falkenstein einbezogen. Die Lage ergibt sich aus der nachstehenden Karte:



Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die gemeindliche Straße (F.Nr. 328/6 der Gemarkung Falkenstein). Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht für dieses Grundstück eine öffentliche Parkfläche mit Eingrünung vor.

Der Inhalt dieses Beschlusses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht

II.

Der Bebauungsplan „Parkplatz Falkenstein“ wird sich nicht bzw. nicht wesentlich auf diesen Bereich auswirken, sodass von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BauGB abgesehen wird.

III.

In der Sitzung vom 20.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Donnersdorf die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der nachfolgenden Planunterlagen angeordnet:

- den Entwurf des Bebauungsplanes „Parkplatz Falkenstein“,
- die Begründung zum Bebauungsplan.

Es wird von keinen nennenswerten Auswirkungen auf Schutzgüter ausgegangen. Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

IV.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie dessen Begründung liegen in der Zeit vom 23.07.2019 bis 23.08.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse, 97447 Gerolzhofen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen oder Anregungen schriftlich abgegeben werden.

Allgemeine Dienststunden sind:

Montag: 8.30 Uhr - 12 Uhr

Dienstag: 8.30 Uhr - 12 Uhr und 13.30 Uhr - 15 Uhr

Mittwoch: 8.30 Uhr - 12 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr - 12 Uhr und 13.30 Uhr - 17 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr - 12 Uhr.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen unter www.vg-gerolzhofen.de eingesehen werden.

Donnersdorf, 06.06.2019
Gemeinde Donnersdorf
Schenk, Erster Bürgermeister



Einladung zu den Heimspielen der SG Traustadt/Donnersdorf



Alt Herrenspiele: 20.07.2019 in Donnersdorf
17 Uhr SG Traustadt-Donnersdorf gegen
SG FC Gerolzhofen/Michelau

Herrenspiele Toto-Pokal: 16.07.2019 in Donnersdorf
18.30 Uhr SG Donnersdorf-Traustadt 2 gegen
1. FC 08 Zeil

Die SG Traustadt/Donnersdorf freut sich auf eure Unterstützung und Anfeuerung!

**Silvester-Feier
beim FC Blau-Weiß Donnersdorf**



Am **31.12.2019** werden wir in der Turnhalle des FC Blau-Weiß Donnersdorf das neue Jahr begießen.

Für ausreichend Essen und Trinken ist bei guter Musik gesorgt. Die Pauschal-Preise für das Catering und die Getränke liegen exclusive Schnapsbar bei:

- Kinder bis 10 Jahren sind frei
- Kinder von 11-16 Jahre kosten 15,- EUR pro Person
- Erwachsene kosten 35,- EUR pro Person

Anmeldung bei Jutta Schenk Tel: 09528/1444

**Vorankündigung!
Kirchweih 2019**

beim FC Blau-Weiß Donnersdorf



Liebe FC'ler,
liebe Gemeinde Donnersdorf,
auch in diesem Jahr werden wir die Kirchweih im Sportheim ausrichten.
Es werden wieder zahlreiche leckere Spezialitäten serviert.
Also unbedingt den Termin schon mal vormerken.

23.08 – 26.08.

Wir freuen uns auf Euch!
Vorstandschaft FC Blau-Weiß Donnersdorf

Krabbelgruppe des FC Blau-Weiß Donnersdorf

Die Krabbelgruppe startet in eine neue Runde und freut sich über jeden, der Interesse an einem gemeinsamen Austausch mit anderen Eltern /Großeltern hat und zusammen mit den Kindern die Welt entdecken will!

Wer: Kinder von 0-3 Jahren

Wo: Turnhalle FC Donnersdorf

Wann: Wir starten am Mittwoch den 26.06.2019 von 10 Uhr bis ca.11.30 Uhr und dann immer mittwochs gleiche Uhrzeit

Nähere Infos erhaltet Ihr bei:
Angelina Saar 0170/6341182,
Isabell Lotter 0160/96302846



**Vorankündigung!
100 Jahre FC Blau-Weiß**

Liebe FC'ler,
liebe Gemeinde Donnersdorf,

im Frühjahr nächsten Jahres feiert unser FC sein 100-jähriges Bestehen.



Für diese einzigartige Veranstaltung werden wir in den nächsten Wochen auf unsere langjährigen Sponsoren zukommen. Gerne berücksichtigen wir auch private Sponsoren, diese werden allerdings gebeten sich bei der Vorstandschaft zu melden.

Wirbelsäulengymnastik

Ein Kurs für alle, die durch einseitige Arbeitshaltung oder aus sonstigen Gründen gelegentlich unter Kreuzschmerzen und Nackenverspannung leiden. Er vermittelt Informationen über Wirbelsäule und Bandscheiben, Entspannungsübungen für Muskeln und Bänder und trainiert die Wahrnehmung der eigenen Körperhaltung. Die Teilnehmenden lernen einfache Übungen für den alltäglichen Gebrauch, um bestehende Leiden zu vermindern oder zukünftigen vorzubeugen. Alle Übungen dienen der gesundheitlichen Vorsorge und ersetzen keine medizinischen Maßnahmen.

Bitte mitbringen: Gymnastikmatte, Sportschuhe, Handtuch. Max. 16 Plätze.

Carolyn Schmitt

192-52DO

Fr, 10.01.2020, 18.30 - 19.30 Uhr, 10x,
Donnersdorf Feuerwehrhaus, 36,00 €

Einladung zum Donnersdorfer Gadenweinfest vom 20.-22. Juli 2019

Das kleine und gemütliche „Donnersdorfer Gadenweinfest“ mitten im Ortskern im idyllischen Donnersdorfer Pfarrgarten steht vor der Tür. Wir möchten gerne alle Bürgerinnen und Bürger zu unserem Fest einladen.

Unter grossen Schatten spendenden Bäumen, bei fränkischen Spezialitäten, edlen Donnersdorfer Weinen, süffigem Bier und den allseitig beliebten gegrillten Makrelen kann man bei stimmungsvoller Musik gemeinsam feiern und wer Lust hat auch das Tanzbein dazu schwingen. Der schattige Festplatz bietet für jedes Alter ein wunderbares Ambiente.

Am **Samstag, den 20. Juli 2019, um 18 Uhr**, beginnt das Gadenweinfest. Mit einem breiten musikalischen Spektrum von volkstümlicher Musik und Schlagern werden „Die 2 Schweinfurter“ die Gäste mit Musik stimmungsvoll unterhalten.

Um 19.30 Uhr werden die Donnersdorfer Weinprinzessin und der Donnersdorfer Bürgermeister die Gäste begrüßen.
Die Sektbar und das Tanzpodium
sind an allen Tagen geöffnet .

Am Sonntag den 21. Juli 2019 beginnt das Fest bereits um 14 Uhr. Die „Blaskapelle Donnersdorf“ lädt alle Gäste mit schöner Blasmusik zum Weinnachmittag ein.

Ab 19 Uhr werden die Gäste von der „Heimatkapelle Michelau“ zu einem stimmungsvollen Weinabend in den „Donnersdorfer Pfarrgarten“ eingeladen.

Das allgemeine Beisammensein kann wieder mit vielen fränkischen Spezialitäten sowie bei Kaffee und süßen Leckereien, wie selbstgebackenen Kuchen und Torten, genossen werden.

Um 19 Uhr werden die Festgäste von der Donnersdorfer Weinprinzessin Hanna I. und den Weinprinzessinnen und Symbolfiguren aus Nah und Fern sowie unseren Ehren Gästen begrüßt.

Am Montag den 22. Juli 2019 gibt es wie immer die „original fränkische Donnersdorfer Schlachtschüssel“ aus dem Kessel.

Ab 17.30 Uhr gibt es für alle Feinschmecker unsere „Schweinerei“. Alle anderen „Festschmankerl“ sind ebenfalls im Angebot.

Zur musikalischen Unterhaltung spielen wieder „Die Schunkler“ auf. Sie werden die Gäste wie in den vergangenen Jahren mit Oldies, Schlagern und Stimmungsmusik begeistern.

Die Veranstalter haben auch für 2019 wieder bestens vorgesorgt um die Gäste mit Leckereien aller Art zu verwöhnen. Die wunderbare Atmosphäre bietet allen Besuchern die Möglichkeit genussvolle Stunden bei uns zu verbringen und die Seele baumeln zu lassen.

Die Veranstalter freuen sich auf alle Gäste.

Der Eintritt ist wie immer frei.

Mitzubringen sind gute Laune, Hunger und Durst.

Festgemeinschaft Traustadt



Straßenweinfest Traustadt 2019

Für das bevorstehende Straßenweinfest vom **10.08. bis 12.08.2019** werden zu einem reibungslosen und schnellen Auf- und Abbau möglichst viele Helfer bzw. Helferinnen benötigt.

Der Aufbau beginnt am Samstag, 03. August 2019 ab 8 Uhr (Girlanden, Zäune, usw.) und am Dienstag, 6. August 2019 täglich ab 17 Uhr

Der Abbau beginnt am Dienstag, 13. August 2019 um 8 Uhr. Anschließend Helferessen im Sportheim!!!

Im Interesse aller beteiligten Vereine hoffen wir auf eine zahlreiche Beteiligung.

Ihre Weinfestgemeinschaft

(SG Traustadt, DJK Traustadt, Kath. Frauenbund Traustadt, Freiwillige Feuerwehr, Musikverein Traustadt, Siedler- und Eigenheimer, Soldaten- und Reservistenverein und Weinbauverein Traustadt)

Weiterhin werden für das Weinfest, wie in den vergangenen Jahren, zahlreiche Kuchen- und Tortenspenden benötigt. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!!!

Mitfahrgelegenheit

Auszubildende sucht eine Mitfahrgelegenheit von Donnersdorf nach Haßfurt und zurück, täglich von Montag bis Freitag ab September 2019

Arbeitszeit 8 - 17 Uhr

Nur Rückfahrt von Haßfurt ab 17 Uhr wäre auch in Ordnung.

Beteiligung an Fahrtkosten ist selbstverständlich.

Tel. 0175 / 9934460 oder 0151 / 57220730

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Der Bereitschaftsdienst für Stadt und Land.

Seit **April 2013** gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag von 16 Uhr bis 20 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 9 Uhr bis 20 Uhr

Während der vorstehend genannten Öffnungszeit können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

Kinderärzte:

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist. Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19.30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr. Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztendienst:

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 18 Uhr bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Samstag/Sonntag 20./21.07.2019:

Dr. med. dent. Thomas Marquart
Dimbacher Str. 13, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 2364

Samstag/Sonntag 27./28.07.2019:

Dirk Seidenstücker
Bleichstr. 2, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 8571

Samstag/Sonntag 03./04.08.2019:

Julia Pfrang
Am Gründelberg 18, 97486 Königsberg, Tel. 09525 / 1716

Samstag/Sonntag 10./11.08.2019:

Dr. med. dent. Caroline Müller
Weingartenstr. 1, 97483 Eltmann, Tel. 09522 / 92360

Donnerstag 15.08.2019:

Dr. Helmut Hümmer
Torgraben 3, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 / 3999

Apothekendienst:

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)
15.07.2019 Ahorn-Apotheke Kolitzheim; 16.07.2019 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 17.07.2019 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 18.07.2019 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 19.07.2019 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 20.07.2019 St. Christophorus-Apotheke Sand; 21.07.2019 Apotheke am Hag Sulzheim; 22.07.2019 St. Florian-Apotheke Gerolzhofen; 23.07.2019 Stadt-Apotheke Haßfurt; 24.07.2019 Rats-Apotheke Zeil; 25.07.2019 Apotheke am Krankenhaus Haßfurt; 26.07.2019 Fuchs-Apotheke Knetzgau; 27.07.2019 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 28.07.2019 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 29.07.2019 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 30.07.2019 Löwen-Apotheke Haßfurt; 31.07.2019 Linden-Apotheke Zeil; 01.08.2019 Apotheke am Hag Sulzheim; 02.08.2019 St. Florian-Apotheke Gerolzhofen; 03.08.2019 Apotheke am Krankenhaus Haßfurt; 04.08.2019 Fuchs-Apotheke Knetzgau; 05.08.2019 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 06.08.2019 Apotheke Ebrach Ebrach; 07.08.2019 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 08.08.2019 Löwen-Apotheke Haßfurt; 09.08.2019 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 10.08.2019 Stadt-Apotheke Haßfurt; 11.08.2019 Rats-Apotheke Zeil; 12.08.2019 Apotheke am Hag Sulzheim; 13.08.2019 St. Florian-Apotheke Gerolzhofen; 14.08.2019 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 15.08.2019 Apotheke Schonungen Schonungen

Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter <http://lak-bayern.notdienst-portal.de>

Termine Juli/August 2019

20.-22.07.	Donnersdorfer Weinfest „An den Gaden“
03.-05.08.	Hofschoppenfest Weinbau Nusser, Donnersdorf
10.-12.08.	Straßenweinfest - Festgemeinschaft Traustadt

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Donnersdorf
verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Erster Bürgermeister Klaus Schenk • Gemeinde Donnersdorf
Amtsstunden Rathaus Donnersdorf:
Mittwochs von 13.30 – 18.00 Uhr außer an Feiertagen.
Kirchstr. 1 • 97499 Donnersdorf • Telefon: 09528/294 o. 09382/607-0
E-Mail: gemeinde@donnersdorf.de • Internet: www.donnersdorf.de



UZ
Mainfranken

Heimat trifft Fortschritt

Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?

Der bodenständige Stromanbieter in Mainfranken bietet Ihnen 100 % Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service und das zu garantiert fairen Preisen!

WWW.UEZ.DE

Landrat besuchte IPM in Donnersdorf Vom Büro über der heimischen Garage zum etablierten Familienunternehmen

Landkreis Schweinfurt. Landrat Florian Töpfer hat zusammen mit Vertretern der Agentur für Arbeit, der IHK und des Landratsamtes Schweinfurt sowie dem dortigen Bürgermeister Klaus Schenk die IPM Industrieprodukte Meißner GmbH in Donnersdorf besucht. Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Schweinfurt organisiert einmal im Quartal einen Unternehmensbesuch, den Landrat Florian Töpfer als Arbeitstermin nutzt, um sich vor Ort mit den Firmenvertretern über aktuelle Themen und Herausforderungen auszutauschen.

An sich steht IPM für Industrieprodukte Meißner, „doch im Grunde steht es auch für Ihr Partner nach Maß“, erklärt Firmengründer und Seniorchef Winfried Meißner. Denn seine Firma bietet innovative Sonderlösungen nach Maß im Bereich der Förder- und Montagetechnik an. Diesen Service und das Können schätzen längst nicht mehr nur regionale Kunden. Förderbänder jeglicher Art, konzipiert in Donnersdorf, laufen längst in ganz Deutschland und auch beispielsweise in China und den USA. Die Meißners setzen dabei bewusst nicht nur auf eine Branche.

Der 3,5 Millionen Euro Jahresumsatz verteilt sich auf die Bereiche Automobil-, Lebensmittel- und Verpackungsindustrie.

Angefangen hat alles 1998 mit einem kleinen Vertriebsbüro für Förder- und Kunststofftechnik über der hauseigenen Garage. Zwei Jahre später erfolgte auch die eigene Montage von Kleinanlagen. 2007 wurde es im heimischen Büro schließlich zu eng und Meißner baute auf dem heutigen Firmengelände im Gewerbegebiet von Donnersdorf eine Montagehalle und Bürotrakt. 2012 und 2019 erfolgte dort die Erweiterung.

Die Firmenleitung ist bei den Meißners Team- und Familiensache: Firmengründer Winfried Meißner ist nach wie vor voller Ideen und Tatendrang und wird noch einige Jahre seiner Firma vorstehen, ehe er die Leitung komplett an seine beiden Söhne, die bereits in der Geschäftsführung sind, übergeben wird. Die Arbeitsaufteilung dabei ist klar. „Ich bin mehr der praktische Typ“, sagt Diplom-Ingenieur Andreas Meißner, der seit 2007 in der Firma seines Vaters ist. Diplom-Wirtschaftsingenieur Stefan Meißner, seit 2011 bei IPM, kümmert sich hingegen um den Vertrieb und Einkauf sowie um das Marketing und die IT. Nur Sohn Thomas schlug einen komplett anderen Weg ein und wurde Fußballprofi (spielt aktuell in der 1. Liga in den Niederlanden).

Zu den insgesamt 18 Mitarbeitern (darunter auch ein Azubi) gehören zudem Winfried Meißners Ehefrau sowie die beiden Schwiegertöchter. Und mit fünf Enkelsöhnen, allerdings alle noch im Kleinkindalter, „ist die Nachfolge, zumindest, theoretisch schon mal gesichert“, wie Winfried Meißner schmunzelnd berichtet.

Bei den Meißners laufen also nicht nur die Förderbänder reibungslos. Dennoch setzen sowohl der Senior- als auch die beiden Juniorchefs statt auf schnellen ganz bewusst auf behutsamen Wachstum. Sie schätzen die Flexibilität eines kleinen Unternehmens und legen viel Wert auf die familiäre Atmosphäre und ein gutes Betriebsklima. Zudem gibt es auch bei den Meißners ein Leben außerhalb der Firma. Engagiert sind die Meißners dort allerdings genauso: Winfried Meißner etwa war 24 Jahre zweiter Bürgermeister seiner Heimatgemeinde Donnersdorf und Sohn Stefan sitzt seit 2014 ebenfalls in Donnersdorf im Gemeinderat.

Landrat Florian Töpfer war nach seinem Unternehmensbesuch sichtlich beeindruckt: „Sie sind innovativ und kreativ, gleichzeitig aber auch bodenständig und heimatverbunden. Unternehmen und Unternehmer wie Sie sind für eine Region von enormer Bedeutung. Sie machen unseren Landkreis zu einem starken Landkreis. Die Wirtschaftsförderung am Landratsamt rund um Frank Deubner und ich begreifen uns hierbei als wichtigen Partner der mittelständischen Unternehmen.“